

Steuer & Anwaltskanzlei **LORENZ & KOLLEGEN**
Heidesheimer Straße 26, 55124 Mainz

Dipl. Finanzwirt (FH)
KLAUS GÜNTER LORENZ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

BIRGIT HELLWIG
Steuerberaterin
Angest. gem. § 58 St.BerG

Juristischer Mitarbeiter
KARL ZIMMERMANN
Rechtsanwalt

Telefon 06131 46548-3
Telefax 06131 46548-54
Sekretariat@SteuerkanzleiLorenz.de
www.SteuerkanzleiLorenz.de

Daten werden per EDV gespeichert

Unser Zeichen

Telefon-Durchwahl

Datum

Lo/Sü/cg

06131/46548-3

30. Juni 2020

Mandanteninformation „Konjunkturpaket der Bundesregierung“ - Details

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung versucht, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie durch weitreichende Maßnahmen einzudämmen. Der Bundesrat hat am 29.06.2020 dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt, so dass die Regelungen nunmehr zum 01.07.2020 in Kraft treten können. Das Konjunkturpaket umfasst im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

Was ändert sich steuerlich?

1. Absenkung der Umsatzsteuer von 19% auf 16% und von 7% auf 5% für die Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 (siehe unsere Mandanteninformation vom 09.06.2020 und weitere Hinweise auf unserer Webseite).
2. Einführung einer degressiven Absetzung für Abnutzung in Höhe des 2,5-fachen der linearen Abschreibung für die Anschaffung oder Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter, höchstens aber von 25 v.H. für Investitionen in 2020 und 2021.
3. Ansatz von nur 0,25% des Bruttolistenpreises bei der Besteuerung der Privatnutzung von reinen Elektrofahrzeugen nunmehr bei einem Bruttolistenpreis von bis zu 60.000 € anstelle bisher 40.000 €. Die neue Grenze gilt rückwirkend für Anschaffungen ab dem 01.01.2020.
4. Verlängerung der Investitionsphase für die im Jahre 2017 gebildeten Investitionsabzugsbeträge von drei auf vier Jahre.
5. Befristete Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende von bisher 1.908 € auf 4.008 € in den Jahren 2020 und 2021 (Auswirkung auf Steuerklasse II).

6. Zahlung eines einmaligen Kinderbonus von 300€ (jeweils 150 € im September und Oktober 2020). Allerdings fließt dieser Bonus gemeinsam mit dem Kindergeld in die Günstigerprüfung zum Kinderfreibetrag ein, so dass sich insoweit für Gutverdiener keine steuerliche Entlastung ergibt.
7. Erhöhung der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer auf das 4-fache des Gewerbesteuermessbetrags, so dass in der Regel eine volle Anrechnung der gezahlten Gewerbesteuer bei einem Hebesatz bis zu 400% möglich ist.
8. Verdoppelung des Freibetrags hinsichtlich der Hinzurechnungen nach dem Gewerbesteuergesetz von Schuldzinsen, Mieten, etc. auf 200.000 €.
9. Für Zwecke der Steuervorauszahlungen 2019 Ansatz eines pauschalen (vorläufigen) Verlustrücktrags von 2020 auf 2019 in Höhe von 30% des Gesamtbetrags der Einkünfte 2019 (ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit).
10. Erhöhung der Steuerbefreiung für Mitarbeiterbeteiligungen (§ 3 Nr. 39 EstG).

Welche weiteren Änderungen außerhalb des Steuerrechts sind interessant?

11. Der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung ohne Vermögensprüfung wird bis 31.12.2020 verlängert.
12. Ein Schutzschirm für Auszubildende umfasst Prämien zwischen 2.000 € und 3.000 € für von Corona betroffene Unternehmen, welche Ausbildungsstellen erhalten oder erhöhen.
13. Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf 4 Mio. €

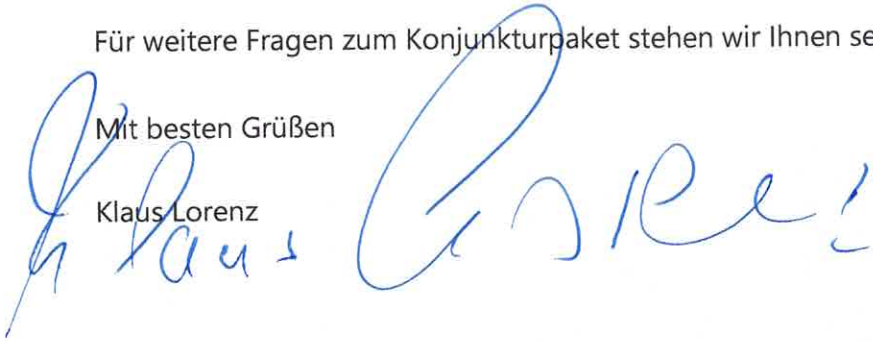
Was ist noch geplant?

14. Gewährung weiterer Überbrückungshilfen
 - für Unternehmen mit deutlichen Umsatzeinbrüchen im Vergleich zum Vorjahr (mind. 60% in April und Mai 2020).
 - Erstattung zwischen 40% und 80% der notwendigen Betriebskosten je nach Höhe des Umsatzausfalles, jedoch für 3 Monate maximal 9.000 € bei bis zu 5 Mitarbeitern, 15.000 € bei bis zu 10 Mitarbeitern und 150.000 € bei mehr Mitarbeitern.
 - Der Antrag muss voraussichtlich bis 31.08.2020 gestellt werden. Überzahlungen sind zurückzuerstatten.
15. Optionsmodell für Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer zur Verbesserung von Wettbewerbsbedingungen.

Für weitere Fragen zum Konjunkturpaket stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Klaus Lorenz



Steuer & Anwaltskanzlei **LORENZ & KOLLEGEN**
Heidesheimer Straße 26, 55124 Mainz

Dipl. Finanzwirt (FH)
KLAUS GÜNTER LORENZ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

BIRGIT HELLWIG
Steuerberaterin
Angest. gem. § 58 St.BerG

Juristischer Mitarbeiter
KARL ZIMMERMANN
Rechtsanwalt

Telefon 06131 46548-3
Telefax 06131 46548-54
Sekretariat@SteuerkanzleiLorenz.de
www.SteuerkanzleiLorenz.de

Daten werden per EDV gespeichert

Unser Zeichen

Telefon-Durchwahl

Datum

Lo/Sü/cg

06131/46548-3

9. Juni 2020

Mandanteninformation „Konjunkturpaket der Bundesregierung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sicher schon erfahren haben, hat die Bundesregierung umfangreiche Maßnahmen beschlossen, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise abzufedern.

Die Beschlüsse hierzu sind noch nicht gültiges Gesetz, so dass wir Ihnen weitere Informationen nach der Gesetzgebung nachreichen werden. Da jedoch die beabsichtigte Senkung des Umsatzsteuersatzes ab 01.07.2020 einige Vorbereitungen benötigt, haben wir nachfolgend bereits für Sie zusammengefasst, was Sie hierbei beachten sollten.

Was ändert sich?

- Die Umsatzsteuer soll ab 01.07.2020 auf 16% bzw. für ermäßigte Umsätze auf 5% gesenkt werden. Entscheidend für die Höhe der Umsatzsteuer ist das Datum, wann die jeweilige Leistung erbracht wurde. Das Datum der Rechnungslegung oder des Zahlungseingangs ist hingegen ohne Bedeutung.

Beispiel: Sanitärhandel Meier liefert Waren im Wert von 3.000,00 netto am 30.06.2020 aus. Die Rechnung schreibt die Firma am 02.07.2020. Auf die Lieferung sind noch 19% Umsatzsteuer anzuwenden, weil die Leistung bis zum 30.06.2020 erbracht wurde.

- Schwieriger kann die Abgrenzung bei sonstigen Leistungen werden, welche über den Stichtag 30.06.2020 hinausgehen (z.B. Mietverträge, Bauleistungen). Die Leistungen sind grundsätzlich erst bei Abschluss und ggf. nach Abnahme erbracht.

Tipp: Sofern Ihre Kunden Privatpersonen sind oder Unternehmen, welche keinen Vorsteuerabzug haben, kann es sinnvoll sein, Leistungen erst im Juli abzuschließen, um den neuen Umsatzsteuersatz anwenden zu können.

- Wichtig: Auch wenn die Leistung erst nach dem 30.06.2020 ausgeführt wurde, müssen Sie dennoch 19% Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, sofern die Rechnungen oder Kassenbons irrtümlich noch 19% Umsatzsteuer ausweisen. Das Finanzamt spricht von „ungerechtfertigtem Steuerausweis“ und verlangt in diesen Fällen die gesamte ausgewiesene Umsatzsteuer.
- Sonderfall Teilleistungen: Bei sonstigen Leistungen, welche sogenannte Teilleistungen sind, entsteht die Umsatzsteuer bereits nach Abschluss der jeweiligen Teilleistung. Dies setzt in der Regel voraus, dass diese Teilleistung wirtschaftlich abgrenzbar ist, auch tatsächlich getrennt abgerechnet und vom Kunden getrennt abgenommen wird.

Beispiel: Die Bäckerei Müller mietet Ihre Verkaufsräume umsatzsteuerpflichtig mit einem Mietvertrag, der über 5 Jahre läuft. Die Miete wird vereinbarungsgemäß monatlich gezahlt. Hierbei handelt es sich um monatliche Teilleistungen, so dass die Miete Juni noch der Umsatzsteuer 19% und die Miete ab Juli der Umsatzsteuer 16% unterliegt.

- Sonderfall Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen: Die Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle unterliegt bisher dem regulären Umsatzsteuersatz. Für Leistungen nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erfolgt nun eine Reduzierung auf den ermäßigten Steuersatz. Profitieren sollen neben der Gastronomie auch andere Bereiche wie z.B. Catering-Unternehmen, Bäckereien und Metzgereien, soweit sie mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen bislang Umsätze zum normalen Umsatzsteuersatz erbracht hätten. Getränke sind von der Umsatzsteuersenkung ausgenommen. Damit ergeben sich für diese Umsätze die folgenden Steuersätze:

bis 30.06.2020	19% Umsatzsteuer
01.07.-31.12.2020	5% Umsatzsteuer
01.01.-30.06.2021	7% Umsatzsteuer
ab 01.07.2021	19% Umsatzsteuer

- Sonderfall Anzahlungs- und Vorschussrechnungen: Sofern Sie von Ihren Kunden Anzahlungen eingefordert haben und zwar nach der aktuellen Gesetzeslage mit 19%, sind die Leistungen dennoch in vollem Umfang nur mit 16% zu besteuern, wenn die Leistung erst nach dem 30.06.2020 abgeschlossen wird. Bei der Anrechnung der angeforderten Anzahlungen ist jedoch darauf zu achten, dass die Umsatzsteuer aus der Anzahlungsrechnung in der Schlussrechnung zutreffend korrigiert wird.

Beispiel: Der Heizungsmonteur Schulze liefert und montiert eine Heizungsanlage für netto 15.000 €. Im Juni 2020 fordert er eine Vorschussrechnung über 10.000 € zzgl. 19% USt ein. Die Montage wird im darauffolgenden Monat Juli 2020 abgeschlossen. Die Firma Schulze schreibt zutreffend folgende Schlussrechnung:

Lieferung und Montage einer Heizungsanlage	15.000,00 €
zzgl. 19% Umsatzsteuer	2.400,00 €
abzgl. Anzahlungsrechnung vom 10.06.2020	
netto	-10.000,00 €
19% Umsatzsteuer	-1.900,00 €
noch zu zahlen	<u>5.500,00 €</u>

Übersicht umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen

Quelle: https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/absenkung-des-mehrwertsteuersatzes-2020-probleme-in-der-praxis_168_517790.html?fbclid=IwAR3AA7j5fl9TeVtjVnTihLO3OiRAnB5kOZeJzQ

Leistungserbringung	Anzahlungen	Steuerliche Behandlung
Leistung oder Teilleistung erbracht bis 30.6.2020	Ob Anzahlungen geleistet worden sind ist unerheblich	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 %
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021	Anzahlungen sind vor dem 1.7.2020 nicht geflossen	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 16 % bzw. mit dem ermäßigten Steuersatz von 5 %
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021	Anzahlungen sind ganz oder teilweise vor dem 1.7.2020 geflossen	Die Anzahlungen vor dem 1.7.2020 waren mit 19 % bzw. 7 % besteuert worden, bei Ausführung der Leistung in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 sind die Leistungen mit 3 % zu entlasten.
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind vor dem 1.1.2021 nicht geflossen	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. dem ermäßigten Steuersatz von 7 %
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind ganz oder teilweise in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2020 geflossen	Die Anzahlungen können mit 16 % bzw. 5 % besteuert werden, bei Ausführung der Leistung ab 2021 sind die Leistungen mit 3 % bzw. 2 % nachzuersteuern.

Was sind unsere Handlungsempfehlungen?

Nachfolgend haben wir einige Punkte zusammengestellt, die im Rahmen der Senkung der Umsatzsteuer ggf. veranlasst werden müssen:

- Wichtig: Alle Rechnungen über bereits erbrachte (Teil-)Leistungen zum 30.06.2020 schreiben
- Dauerrechnungen insbesondere zu Mietverträgen auf USt 16% anpassen
- Daueraufträge und Lastschriftverfahren auf die neuen Beträge anpassen
- Kassensysteme und Rechnungsausgangsprogramme umstellen (lassen) auf 16 % bzw. 5 % (update mit Hersteller klären, sind manuelle Anpassungen bei verschiedenen Warengruppen erforderlich? Wird ein Systemtechniker benötigt?)
- Ggf. gesonderte Rechnungsvorlagen anpassen auf USt 16% bzw. 5%
- Quittungsformulare und ähnliche Vordrucke elektronisch und auf Papier anpassen
- Ggf. Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- Preisangaben und Kataloge anpassen
- Internet-Auftritte entsprechend aktualisieren

Leider ist nach dem aktuellen Vorhaben der Regierung die Senkung der Umsatzsteuer bis zum 31.12.2020 befristet, so dass gegebenenfalls die entsprechenden Anpassungen zum Jahreswechsel erneut vorgenommen werden müssen.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere steuerliche Auskünfte zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Rechtsanwälte
durch:



Rechtsanwalt